



Bericht

an den Haushaltsausschuss
des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend) für die Haushaltsberatungen 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	5
3	Wesentliche Ausgaben	7
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	7
3.1.1	Elterngeld	7
3.1.2	Unterhaltsvorschuss	8
3.2	Kinder- und Jugendpolitik	9
3.3	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik	12
3.4	Sonstige Bewilligungen	14
4	Wesentliche Einnahmen	15

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikfelder Familie, Senioren, Gleichstellung, Kinder und Jugend, Freiwilligendienste sowie bürgerschaftliches Engagement und Wohlfahrtspflege zuständig. Es finanziert dazu gesetzliche Leistungen für Familien und fördert Einrichtungen und Maßnahmen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und das Personal beim Einzelplan 17.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2016 Soll	2016 Ist ^a	Abwei- chung Ist/Soll ^b	2017 Soll	2018 2. Regierungs- entwurf	Verände- rung 2017/2018 ^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	9 103,7	8 833,2	-270,5	9 523,2	10 204,2	7,2
Gesetzliche Leistungen für die Familien:	7 750,9	7 519,4	-231,5	7 723,3	8 424,2	9,1
darunter						
• Elterngeld	6 000,0	6 096,8	96,8	6 400,0	6 670,0	4,2
• Unterhaltsvorschuss	300,0	286,9	-13,1	315,0	866,0	174,9
Förderungen und sons- tige Bewilligungen:	1 171,1	1 121,8	-49,3	1 606,4	1 585,9	-1,3
darunter						
• Kinder- und Jugend- politik	671,4	652,0	-19,3	1 100,1	1 061,3	-3,5
• Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	68,4	76,5	8,1	74,5	78,9	5,8
• Bundesfreiwilligen- dienst	215,2	180,1	-35,1	200,2	205,2	2,5
• Wohlfahrtsverbände und Fonds	108,7	108,1	-0,6	87,7	89,2	1,7
Bundesministerium	59,7	60,1	0,4	64,1	72,0	12,2
Einnahmen des Einzelplans	69,4	94,2	24,8	76,2	216,1	183,8
davon:						
• Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschuss- gesetz	61,0	65,9	4,9	64,0	189,0	195,3
Verpflichtungs- ermächtigungen	646,4 ^c	242,9	403,5	984,7	624,7	-36,6
	Planstellen / Stellen					in %
Personal	1 413	1 260 ^d	-153	1 548 ^e	1 556	0,5

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2016, Übersicht Nr. 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2016.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2017: 1 382 Planstellen/Stellen.

Quelle: Einzelplan 17. Für das Jahr 2016: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2017: Haushaltsplan; für das Jahr 2018: 2. Regierungsentwurf (Stand: Kabinettdvorschlag 2. Mai 2018).

Aufgrund einer politischen Entscheidung erhält das BMFSFJ – wie alle Ressorts – ein 2-prozentiges Stellenplus. Für das BMFSFJ ergibt sich ein Aufwuchs von 12 Planstellen/Stellen. Begründet wird die Personalanforderung mit dem Leitungswechsel und vordringlichen Maßnahmen aufgrund der Regierungsneubildung. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes hat das BMFSFJ damit keine

neuen Aufgaben hinzubekommen. Er weist darauf hin, dass die Personalbedarfsermittlung für die Etatisierung neuer Planstellen/Stellen bisher nicht vorliegt.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2018 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 10,2 Mrd. Euro liegen. Das entspricht rund 3 % der Gesamtausgaben des Bundes. Für das Jahr 2017 waren 9,5 Mrd. Euro veranschlagt, nachdem im Jahr 2016 dem BMFSFJ 9,1 Mrd. Euro zur Verfügung standen.

Im Jahr 2016 blieb das BMFSFJ mit seinen tatsächlichen Ausgaben von 8,8 Mrd. Euro um 3 % unterhalb der veranschlagten Ausgaben, weil die Ist-Ausgaben für das Betreuungsgeld um 227 Mio. Euro geringer ausfielen als veranschlagt. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 21. Juli 2015 die Regelungen zum Betreuungsgeld für nichtig erklärt. Seitdem durfte kein Betreuungsgeld mehr bewilligt werden. Für die Altfälle waren in den Jahren 2016 und 2017 noch Ansätze ausgebracht, die ab dem Jahr 2018 wegfallen. Sie wurden im Jahr 2016 entgegen den Erwartungen (Soll: 610 Mio. Euro) in deutlich geringerem Umfang in Anspruch genommen (Ist: 383 Mio. Euro).

Im Einzelplan 17 sind in Kapitel 1701 die gesetzlichen Leistungen für Familien mit 8,4 Mrd. Euro veranschlagt. Diese Ausgaben prägen mit 82,6 % der Gesamtausgaben den Einzelplan 17. Den größten Aufwuchs bei den Ausgaben erfährt der gesetzliche Unterhaltsvorschuss mit rund 551 Mio. Euro jährlich. Grund ist der Ausbau des gesetzlichen Unterhaltsvorschusses zum 1. Juli 2017.

Es folgen bedeutende Programmhaushalte des Politikfeldes Kinder- und Jugendpolitik in Kapitel 1702 (1,1 Mrd. Euro) sowie der Politikfelder Stärkung der Zivilgesellschaft (rund 324 Mio. Euro) einschließlich Bundesfreiwilligendienst und Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik in Kapitel 1703 (rund 79 Mio. Euro).

Das BMFSFJ hat für die Programmhaushalte als zentrale Förderinstrumente Förderpläne aufgestellt und zahlreiche Richtlinien erlassen. Für die Kinder- und Jugendpolitik ist dies der neugefasste Kinder- und Jugendplan des Bundes aus dem Jahr 2016, für die Familienpolitik sind dies die Familienförderrichtlinien

des Bundes aus dem Jahr 2005 und für die Seniorenpolitik die Richtlinien zum Bundesaltenplan aus dem Jahr 2009. Für die Gleichstellungspolitik haben die neugefassten Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben zum 1. März 2018 die bisherigen Richtlinien aus dem Jahr 2008 abgelöst. Eine weitere Förderrichtlinie besteht für die Jugendfreiwilligendienste in der Fassung des Jahres 2012. Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern haben das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam im Jahr 2010 erlassen.

In Kapitel 1710 sind die Mittel für sonstige Bewilligungen veranschlagt (122,2 Mio. Euro), insbesondere Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände und zentrale Organisationen, sowie zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege (36,5 Mio. Euro). Für Zuweisungen an den Fonds zur Unterstützung von Opfern der Heimerziehung (32,7 Mio. Euro) und den Fonds Sexueller Missbrauch (20 Mio. Euro) sind zusammen 52,7 Mio. Euro eingeplant.

Das Kapitel 1711 umfasst im Wesentlichen die zentral veranschlagten Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 34,4 Mio. Euro. Da zugleich auch die vom BMFSFJ im Jahr 2018 zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globale Minderausgabe) von 30 Mio. Euro (5 Mio. Euro im Vorjahr) berücksichtigt werden, reduziert sich der dort ausgewiesene Gesamtansatz entsprechend auf 4,4 Mio. Euro. Um die Einsparungen zu erbringen, muss das BMFSFJ entscheiden, bei welchen Titeln dieser Betrag zu erwirtschaften ist und es insoweit von den Haushaltsansätzen abweicht.

Den größten Ausgabenposten stellen die Ausgaben für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten einschließlich der Beihilfen nach den Beihilfevorschriften mit 26,5 Mio. Euro dar.

Für die Öffentlichkeitsarbeit sind unverändert gegenüber den Vorjahren 115 000 Euro ausgewiesen.

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in Kapitel 1712 (72 Mio. Euro) und für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Kapitel 1713 (111,6 Mio. Euro) veranschlagt. Der deutliche Anstieg der Ausgaben beim BAFzA gegenüber dem Vorjahr (Soll: 95,0 Mio. Euro) um 16,6 Mio. Euro (+17,5 %) hat bei den Sachausgaben

folgende Ursachen: den einmaligen Mehrbedarf für den Umzug in eine neu gemietete Liegenschaft in Köln und zusätzliche Mietkosten für die neu einzurichtende Berliner Außenstelle.

Die Haushaltsansätze für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind in Kapitel 1714 (1,8 Mio. Euro) und für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Kapitel 1715 (4,4 Mio. Euro) dargestellt.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

Die Ausgaben (Soll) in Kapitel 1701 sind für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt veranschlagt:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG):
6,7 Mrd. Euro,
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG):
866 Mio. Euro,
- Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG):
581 Mio. Euro und
- Einlage für die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach dem Stiftungsgesetz: 96 Mio. Euro.

Zudem sind in Kapitel 1701 auch folgende Ausgaben veranschlagt, die nicht oder nicht unmittelbar familienbezogen sind:

- Zuweisung an die Conterganstiftung mit 170 Mio. Euro und die
- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft mit 38 Mio. Euro.

3.1.1 Elterngeld

Der Bund unterstützt mit derzeit 6,7 Mrd. Euro Elterngeld Familien mit kleinen Kindern. Das Elterngeld stellt damit die wichtigste Familienleistung dar. Es besteht aus dem Basiselterngeld und dem zum 1. Juli 2015 neu eingeführten ElterngeldPlus. Das Basiselterngeld beträgt zwischen 300 und 1 800 Euro monatlich. Es wird einkommensabhängig für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gewährt. Das ElterngeldPlus können Eltern, die in Teilzeit arbeiten, doppelt so lange erhalten. Ergänzend gibt es einen Partnerschaftsbonus von vier weiteren Monaten, wenn beide Elternteile ihr Kind betreuen

und zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Das ElterngeldPlus ersetzt, wie das Basiselterngeld, das wegfallende Einkommen anteilig. Es wird höchstens bis zur Hälfte des Basiselterngeldes gewährt.

Das BEEG führen die Länder im Auftrag des Bundes aus. Sie haben die Ausführung den sogenannten Elterngeldstellen übertragen. Diese zahlen die Leistung aus und fordern zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurück. Die Einnahmen stehen dem Bund zu. Das BMFSFJ hat die recht- und zweckmäßige Ausführung des BEEG in den Ländern zu gewährleisten.

Bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes hat sich gezeigt, dass Rückforderungen von Elterngeld nicht richtig durchgesetzt werden (vgl. Bemerkungen 2016 Nr. 50 – Bundestagsdrucksache 18/10200). Das BMFSFJ ist aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards für die Ausübung der Aufsicht festzulegen, künftig Kennzahlen für die Aufsicht zu nutzen und zu gewährleisten, dass alle Elterngeldstellen das Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes für einen Forderungseinzug nutzen.

3.1.2 Unterhaltsvorschuss

Mit der Reform des UVG, die zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeweitet. Die bisherige Höchtsbezugsdauer von 72 Monaten entfiel und die Altersgrenze wurde von 12 auf 18 Jahre angehoben. Zugleich erhöhte sich der Finanzierungsanteil des Bundes beim Unterhaltsvorschuss auf 40 %. Das BMFSFJ erwartete vor der Reform, dass durch die Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss die Ausgaben des Bundes um 200 Mio. Euro jährlich steigen werden. Für das Jahr 2018 ergibt sich jetzt ein Mehrbedarf von rund 551 Mio. Euro. Die veranschlagten Unterhaltsvorschussleistungen steigen damit auf 866 Mio. Euro gegenüber 315 Mio. Euro im Vorjahr. Der weitere Mehrbedarf ist im Wesentlichen zurückzuführen auf eine deutlich höhere Berechtigtenzahl und auf rückwirkende Leistungszahlungen. Bis zum 31. Juli 2018 hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen ersten Bericht über die Wirkungen der Reform vorzulegen.

Der Bundesrechnungshof sieht durch die Reform das von ihm aufgezeigte erhebliche Einsparpotenzial beim Verwaltungsaufwand nicht ausgeschöpft (vgl. Bemerkungen 2013 Nr. 62 – Bundestagsdrucksache 18/111). Zwar wurde in der Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen sein Vorschlag aufgegriffen und der gesetzliche Unterhaltsvorschuss auf den Personenkreis beschränkt, der keine

Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält. Damit wird der Parallelbezug von Leistungen nach dem UVG und dem SGB II vermieden. Doppelter Verwaltungsaufwand entsteht insoweit nicht. Bei Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren allerdings beseitigt die Gesetzesänderung die aufwendige Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auf SGB II-Leistungen nicht.

3.2 Kinder- und Jugendpolitik

Im Jahr 2018 werden dem BMFSFJ im Kapitel 1702 für die Förderung von Einrichtungen und Projekten 1,1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Kinder- und Jugendplan des Bundes (194 Mio. Euro):

Zentrales Anliegen des BMFSFJ ist die Anregung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Diese Aufgabe setzt es mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) und den dazu erlassenen Richtlinien, die mit Wirkung zum 1. Januar 2017 geändert wurden, um. Förderschwerpunkte sind politische, kulturelle und sportliche Bildung, die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und internationale Jugendarbeit. Das BMFSFJ gewährt Zuschüsse und Zuwendungen an Länder und freie Träger im Wesentlichen als Projektförderung oder unterstützt Einrichtungen und Verbände dauerhaft. Vier Einrichtungen werden institutionell mit zusammen 5,7 Mio. Euro gefördert:

- Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB), Bonn (2,8 Mio. Euro),
- Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid (1,0 Mio. Euro),
- Internationale Jugendbibliothek e. V. (IJB), München (0,9 Mio. Euro),
- Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen (1,0 Mio. Euro).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den jeweiligen Ausgaben der institutionell geförderten Einrichtungen liegt zwischen 40 % (IJB) und nahezu 100 % (IJAB). Daneben erhalten diese Einrichtungen für Projekte zusätzliche Finanzmittel.

Der Bundesrechnungshof prüfte in den letzten Jahren Bewilligungsverfahren zur Förderung von Geschäftsstellen bundeszentraler oder überregionaler Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich (vgl. Bemerkungen 2012, Bundestagsdrucksache 17/11330 Nr. 71). Er beanstandete, dass das BMFSFJ eine dauerhafte Infrastrukturförderung als Projektförderung und nicht, wie es die Bundeshaushaltsordnung (BHO) vorsieht, als institutionelle Förderung vornimmt. Er erwartet, dass die künftige Förderpraxis auf die geänderten KJP-Richtlinien ausgerichtet wird. Er wird überprüfen, ob die künftige Verfahrensweise des BMFSFJ zu einer zuwendungsrechtskonformen Förderung der Dachverbände nach der BHO führt.

Qualifizierungsoffensive der Bundesregierung (255 Mio. Euro):

Das BMFSFJ fördert Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung in den Ländern sowie den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren. Für das Bundesprogramm „SprachKitas“ sind 250 Mio. Euro im Jahr 2018 vorgesehen. Das Bundesprogramm richtet sich an Kitas, die überwiegend von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln werden zusätzliche Fachkraftstellen in Kitas und in der Fachberatung geschaffen. Ergänzt wird das Bundesprogramm in den Jahren 2017 bis 2020 um ein weiteres Modul „Kita-Einstieg“. Ziel ist es, Familien mit besonderen Zugangshürden zu einer Tagesbetreuung (familiäre Bildungsbenachteiligung, stark belastete Sozial- und Wohnverhältnisse, Fluchterfahrung) zu erreichen. Der Bund stellt für das Programm „Sprach-Kitas“ im Zeitraum von 2018 bis 2021 Mittel von insgesamt 892 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Zusammenhang mit der Qualifizierungsoffensive die Zuwendungen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung und Beratung e. V. (Fördervolumen 12 Mio. Euro). Er beanstandete dabei vor allem die mangelnde Kontrolle durch das BMFSFJ. So konnte der Zuwendungsempfänger aus nicht verbrauchten Zuwendungen mehrerer Jahre unzulässigerweise Rücklagen von 2,1 Mio. Euro bilden. Bei der Rückforderung der überzahlten Mittel verzichtete das BMFSFJ entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften auf Zinsen von 40 000 Euro, ohne Ratenzahlungen oder eine Stundung geprüft zu haben. Es schritt auch nicht ein, als der Zuwendungsempfänger mit einem seiner ehrenamtlichen Vorstände ohne öffentliche Ausschreibung einen Honorarvertrag über 130 000 Euro jährlich abschloss. Der

Bundesrechnungshof hat das BMFSFJ aufgefordert, sich künftig bei der Anwendung seiner Familienförderrichtlinien an die darin enthaltenen Vorgaben für die zugelassenen Finanzierungsarten und Pauschalen zu halten. Zudem hat das BMFSFJ die haushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Behandlung von Zinsforderungen zu beachten und die erforderlichen Prüfschritte zu dokumentieren. Weiterhin hat es durchzusetzen und sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Regelungen und Auflagen beachten (vgl. Bemerkungen 2017, Bundestagsdrucksache 19/170 Nr. 22). Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nahm die Bemerkung am 23. März 2018 zustimmend zur Kenntnis.

Netzwerke „Frühe Hilfen“ (51 Mio. Euro):

Der Bund fördert den Aus- und Aufbau von Netzwerken „Frühe Hilfen“. Aufbauend auf den in den Ländern und Kommunen bereits vorhandenen Strukturen soll damit für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren ein bundesweites Unterstützungsangebot geschaffen werden. Das BMFSFJ förderte die Netzwerke als Modellprojekt bis Ende 2017. Der Fonds „Frühe Hilfen“ in Form einer Bundesstiftung soll nahtlos daran anschließen, um die Unterstützung junger Familien dauerhaft zu sichern. Die dazu erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Dem Fonds sollen jährlich 51 Mio. Euro zugewiesen werden.

Initiative zur Stärkung von Demokratie und Vielfalt (115,5 Mio. Euro):

Seit dem Jahr 2001 fördert das BMFSFJ über diese Initiative zahlreiche regionale und örtliche Projekte, insbesondere das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“.

Der Bundesrechnungshof hatte im Jahre 2016 beanstandet, dass mehrere Programme als Modelle über Jahre gefördert wurden, ohne die Ergebnisse der Maßnahmen bei einem Wegfall von Bundesmitteln nachhaltig zu sichern. Das BMFSFJ hat die Absicht, die Demokratieförderung und Extremismusprävention auf Bundesebene zu verstetigen. Dafür bereitet es eine Förderrichtlinie im Programm „Demokratie leben!“ vor. Die Initiative für ein Demokratiefördergesetz verfolgen die Regierungsparteien dagegen nicht weiter.

Beiträge zu den Jugendwerken (20,5 Mio. Euro):

Das BMFSFJ fördert die deutschen Geschäftsstellen und Projekte des deutsch-französischen und des deutsch-polnischen Jugendwerks. Derzeit ist die Errichtung eines deutsch-griechischen Jugendwerks (DGJW) geplant. Es soll seine Arbeit spätestens im Jahr 2019 aufnehmen. Erste Projekte werden bereits finanziert (3 Mio. Euro).

Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (400 Mio. Euro):

Das Sondervermögen wurde im Jahr 2007 mit einer finanziellen Erstausrüstung von 2,1 Mrd. Euro errichtet. In den Jahren 2012 und 2015 wurde das Sondervermögen durch Zuweisungen aus dem Einzelplan 17 auf 3,3 Mrd. Euro aufgestockt. Länder und Gemeinden erhalten aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. In drei aufeinanderfolgenden Investitionsprogrammen sollte bislang der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Zuletzt hat der Bund eine weitere Aufstockung um 1,1 Mrd. Euro für die Jahre 2017 bis 2020 beschlossen (Artikel 2 Gesetz vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1893). Mit diesem vierten Investitionsprogramm will der Bund zusätzliche 100 000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt schaffen. Die Summe der Finanzzuweisungen an das Sondervermögen erhöht sich damit auf 4,4 Mrd. Euro.

3.3 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik

Für die Programmbudgets im Kapitel 1703 will das BMFSFJ im Jahr 2018 für die Förderung von Einrichtungen und Projekten 402 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Bundesfreiwilligendienst (BFD) (205,2 Mio. Euro):

Im BFD engagieren sich Frauen und Männer jeden Alters für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Im Juni 2017 waren über 39 000 Personen im BFD engagiert. Mit dem Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ sollen bis zu 6 500 zusätzliche BFD-Plätze für Projekte zur besseren Integration von Flüchtlingen geschaffen

werden. Der Haushaltsansatz steigt dadurch um 5 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr.

Auf Bitte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages legte der Bundesrechnungshof einen Bericht gemäß § 88 Absatz 2 BHO vor, der sich im Wesentlichen mit den Verwaltungspauschalen auseinandersetzt, die von den Zentralstellen der Verbände oder einem Träger gegenüber den Einsatzstellen erhoben werden (Haushaltsausschuss-Drucksache 18/3773). Der Haushaltsausschuss hat den Bericht in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 zur abschließenden Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen, der ihn am 23. März 2018 zustimmend zur Kenntnis nahm. Der Rechnungsprüfungsausschuss forderte das BMFSFJ auf, seinen Vorschlag für eine Umverteilung nicht verbrauchter Kontingente der Verbände zügig umzusetzen.

Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik (78,9 Mio. Euro):

Schwerpunkt der Familienpolitik des BMFSFJ ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z. B. das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“). Zudem fördert es dauerhaft die Infrastruktur der bundeszentralen oder überregional tätigen Einrichtungen und Verbände über Projektförderungen.

Zwei Einrichtungen erhalten eine institutionelle Förderung:

- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB), München (0,3 Mio. Euro),
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Berlin (0,4 Mio. Euro).

Schwerpunkte der Seniorenpolitik sind u. a. die Vereinbarkeit von Berufs- und Pflegetätigkeit sowie Hilfestellungen für Menschen mit Demenz (z. B. 400 lokale Initiativen im Rahmen der „Allianz für Menschen mit Demenz“). Zudem fördert das BMFSFJ Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der lokalen Fachkräftebasis in der Altenpflege. Seit dem Jahr 2006 bezuschusst es das bundesweite Modellprojekt „Mehrgenerationenhäuser“ in den Kommunen (17,5 Mio. Euro). Es will diese Förderung mindestens bis zum Jahr 2020 fortsetzen. Das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V., Berlin, wird im Jahr 2018 mit 2,9 Mio. Euro institutionell gefördert.

In der Gleichstellungspolitik fördert das BMFSFJ u. a. Initiativen, die den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern oder geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede überwinden helfen sollen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Be-

kämpfung der Gewalt gegen Frauen (u. a. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“). Eine institutionelle Förderung erfährt der Deutsche Frauenrat e. V., Berlin, mit 0,9 Mio. Euro im Jahr 2018.

3.4 Sonstige Bewilligungen

Im Jahr 2018 will das BMFSFJ in Kapitel 1710 einen Betrag von 121,2 Mio. Euro für die folgenden Projekte zur Verfügung stellen.

Bundesprogramm „Kita-Plus“ (33 Mio. Euro):

Das Bundesprogramm zielt darauf ab, eine Kinderbetreuung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kitas oder Kindertagespflegestellen zu ermöglichen. Gefördert werden u. a. Personalausgaben in Kitas und deren Sachkosten. Das dreijährige Programm läuft im Jahr 2018 aus. Die Gesamtförderungssumme während dieses Zeitraumes beträgt 100 Mio. Euro.

Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen (36,5 Mio. Euro):

Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere zentrale oder überregionale Einrichtungen erhalten seit 1952 Zuschüsse für zentrale und internationale Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung (21,2 Mio. Euro). Im Jahr 2016 wurde der Ansatz nach 11 Jahren erstmals wegen des Flüchtlingszuzugs und aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Personalkostensteigerungen um 2 Mio. Euro erhöht. Bei den geförderten Spitzenverbänden handelt es sich um: Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände und andere zentrale Organisationen für die Beratung und Betreuung von Flüchtlingen sind 8,2 Mio. Euro vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat die Zuwendungen an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. geprüft. Das BMFSFJ hatte die ursprünglich institutionelle Förderung des Zuwendungsempfängers seit dem Jahr 2002 als Projektförderung weitergeführt, obwohl es sich faktisch weiterhin um eine institutionelle Förderung handelt. Aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat das BMFSFJ die Absicht, die Zuwendungen ab dem Jahr 2019 wieder als institutionelle Förderung zu bewilligen.

Fonds Heimerziehung West und Heimerziehung Ost (32,7 Mio. Euro):

Die beiden Fonds sollen Rentenersatz- und Sachleistungen für Folgeschäden der Heimerziehung an Betroffene gewähren. Aufgrund hoher Fallzahlen und Ausgaben wurde der Fonds Heimerziehung West inzwischen auf ein Gesamtvolumen von 302 Mio. Euro (je ein Drittel Bund, westdeutsche Länder und beide Kirchen) und der Fonds Heimerziehung Ost auf ein Gesamtvolumen von 365 Mio. Euro (je zur Hälfte Bund und ostdeutsche Länder) aufgestockt. Die Laufzeit der Fonds endet am 31. Dezember 2018. Für den Fonds Heimerziehung Ost ist im Jahr 2018 eine Zuführung von 32,7 Mio. vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ geprüft. Dabei hat er Mängel in der Bedarfsermittlung, dem Verwaltungsverfahren und der Bemessung der individuellen Leistungen festgestellt. Das BMFSFJ hat zugesagt, bei der Errichtung zukünftiger Fonds die Ausgestaltung der Verfahren zu verbessern.

Fonds Sexueller Missbrauch (20 Mio. Euro):

Der Fonds gewährt, nachrangig zu durchsetzbaren zivil- und sozialrechtlichen Ansprüchen, Hilfen zur Linderung von Folgeschäden für Betroffene sexuellen Missbrauchs im familiären und institutionellen Bereich. Der Bund hat für diesen Zweck insgesamt bereits 50 Mio. Euro bereitgestellt, die dem Fonds in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich mit jeweils 12,5 Mio. Euro zugewiesen wurden. Der Fonds Sexueller Missbrauch soll nun weitere Zuweisungen von insgesamt 53 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020, erhalten, davon 20 Mio. Euro im Jahr 2018.

4 Wesentliche Einnahmen

Die Ist-Einnahmen betrugen im Jahr 2016 rund 95,9 Mio. Euro. Für das Jahr 2017 sind 76,2 Mio. Euro veranschlagt und für das Jahr 2018 sind 216,1 Mio. Euro eingeplant. Die größte Bedeutung haben Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Sie bildeten im Jahr 2016 mit 65,9 Mio. Euro etwa zwei Drittel der Gesamteinnahmen im Einzelplan 17. Für das Jahr 2018 wird gegenüber dem Jahr 2017 ein Anstieg um knapp 125 Mio. Euro auf 189 Mio. Euro erwartet.

Er ist im Wesentlichen in der Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Juli 2017 begründet.

Plöger

Hummel